

**SCHWEIZER PRESSERAT
CONSEIL SUISSE DE LA PRESSE
CONSIGLIO SVIZZERO DELLA STAMPA**

Dominique von Burg, président
62 rte de Drize
1227 Carouge
dominique@von-burg.com

Jahresbericht 2010 des Schweizer Presserats

An den Stiftungsrat gemäss Art. 21 des Geschäftsreglements des Presserats

Die Medienlandschaft verändert sich und entwickelt sich weiter. Dies lässt den Presserat nicht unberührt. Punktuell hat er seine Praxis dieser Entwicklung bereits angepasst und wird dies auch in den nächsten Jahren tun.

An der Plenarsitzung vom 1. September 2010 hat der Presserat eine grundsätzliche Stellungnahme verabschiedet, die sich mit dem Thema Schutz der Privatsphäre im Internet, insbesondere den sozialen Netzwerken befasst (vgl. dazu die Stellungnahme 43/2010 weiter unten in diesem Bericht). An der gleichen Sitzung hat er die 3. Kammer beauftragt, sich mit der Berichtigung und Löschung von Falschinformationen im Online-Bereich (inkl. der elektronischen Archive) zu befassen. Die entsprechende Stellungnahme folgt demnächst.

Der Presserat beabsichtigt zudem, sich in nächster Zeit dem Problem der anonymen Online-Kommentare in Blogs und anderen Foren auf Websites von Medien anzunehmen. Der Presserat hat jüngst einen ersten Entscheid mit Bezug zu diesem Thema gefällt (vgl. hierzu die Stellungnahme 64/2010 weiter unten in diesem Bericht). Ein anderes drängendes Problem, das der Presserat möglichst rasch angehen sollte: Welche berufsethischen Konsequenzen ergeben sich aus der immer engeren Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Redaktionen oder aus Kooperationsmodellen, bei denen eine Zentralredaktion mehrere Medien bedient? Besonders heikel erscheint dabei die Wahrnehmung der redaktionellen Verantwortung bei Onlinemedien, die mehr oder weniger automatisiert Beiträge von anderen Redaktionen übernehmen. Den Schweizer Presserat früher oder später beschäftigen wird schliesslich auch das Thema «Bürgerjournalismus» und die Frage, ob dieser der Branchenselbstkontrolle zu unterstellen ist. Dies wird beispielsweise zur Zeit in Deutschland diskutiert.

Der Presserat hat im vergangenen Jahr seine Bemühungen zur Verstärkung seiner Öffentlichkeitsarbeit fortgesetzt (vgl. hierzu auch die beiden letzten Jahresberichte). 2010 haben wir zwanzig Besucher zu Kammersitzungen empfangen. Bekanntlich ist ein Teil der Beratungen für Journalist/innen und weitere Interessierte aus dem Medienbereich zugänglich. Neun Redaktionen haben im Rahmen von internen Veranstaltungen Besuch vom Presserat erhalten. Zu dreiundzwanzig

Stellungnahmen haben wir zusätzlich eine Zusammenfassung veröffentlicht. Damit möchten wir unsere Entscheide für ein breiteres Publikum zugänglich machen. Enttäuschend ist allerdings, dass gemäss der von unserem Sekretär geführten Statistik die von den Beschwerden betroffenen Medien in vielen Fällen nicht über die sie betreffenden Stellungnahme berichtet haben, obwohl die Präambel zur «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» dies ausdrücklich verlangt. Es wäre deshalb zu begrüessen, wenn der Stiftungsrat in dieser Hinsicht tätig würde. Einzelne Stellungnahmen hatten aber ein sehr gutes Medienecho. Die bereits erwähnte Stellungnahme zum Thema Internet und Privatsphäre wurde unter anderem in zwei Beiträgen in den beiden Ausgaben von «Edito» besprochen. Ausnahmsweise verzichtet haben wir dieses Jahr auf die traditionelle Jahrespressekonferenz. Unser Jahrheft ist hingegen wie üblich Anfang Sommer erschienen.

Die Zahl der Beschwerden ist seit zehn Jahren stabil (vgl. hierzu die detaillierten Zahlen im Anhang). Auch wenn Ende Jahr noch 30 Beschwerden hängig waren, kann ich befriedigt feststellen, dass keine älter als neun Monate ist. Zwei Beschwerden sind übrigens bloss deshalb pendent, weil dazu – was seit Jahren nicht mehr vorkam – eine Diskussion im Plenum verlangt wurde. Neben der Analyse von Beschwerden und Stellungnahmen gehe ich nachfolgend auf die Weiterentwicklung der Richtlinien zur «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» sowie auf unsere Aussenbeziehungen ein.

I. Beschwerdevolumen, Stellungnahmen und Verletzungen

2010 gingen 83 Beschwerden ein, neun mehr als im Vorjahr. Von diesen Beschwerden blieben 12 ohne weitere Folge; sei es dass sie nicht bestätigt oder zurückgezogen wurden.

Insgesamt verabschiedete der Presserat 65 Stellungnahmen, sieben weniger als im Vorjahr. Die drei Kammern haben 23 Stellungnahmen verabschiedet, währenddem 41 Stellungnahmen im Präsidium entstanden. Eine Stellungnahme wurde im Plenum diskutiert. Zur Erinnerung: das Präsidium behandelt nicht reglements-konforme Beschwerden sowie solche, die offensichtlich unbegründet erscheinen oder mit vom Presserat bereits früher behandelten Fällen vergleichbar sind.

Nichteintretensentscheide hat das Präsidium 15 Mal gefällt; sei es, dass die Beschwerde offensichtlich unbegründet oder verspätet war oder dass gleichzeitig ein Verfahren bei der Justiz hängig war. 20 Beschwerden wurden abgewiesen. Es bleiben also 27 Fälle, in denen der Presserat die Verletzung einer oder mehrerer Ziffern der «Erklärung» festgestellt hat. Drei Stellungnahmen haben eine generelle Stossrichtung.

II. Beschwerdegründe und Verletzungen

1. Beschwerdegründe

Eine quantitative Analyse der Beschwerden führt zum Schluss, dass das Publikum 2010 im Zusammenhang mit folgenden Themen an Medienberichten Anstoss nahm:

– Am häufigsten beanstandet – mit 36 Beschwerden – wurden Verstösse gegen die Ziffer 3 der «Erklärung». 11 Rügen betrafen die Anhörung bei schweren Vorwürfen, 9 die Unterschlagung wichtiger Informationen, 6 die Entstellung von Informationen, 5 die Quellenbearbeitung, 2 die Verwendung von Archivbildern und ebenfalls 2 die Veröffentlichung unüberprüfter Gerüchte. In einem Fall wurde eine ungenügend deklarierte Bildmontage gerügt.

– 33 Beschwerden beanstandeten eine Verletzung von Ziffer 7 der «Erklärung». Davon rügten 10 eine Verletzung der Privatsphäre, 9 eine ungerechtfertigte Identifizierung, 7 eine Verletzung der Unschuldsvermutung, 5 sachlich nicht gerechtfertigte Anschuldigungen und 2 einen ungenügenden Schutz von Opfern oder Kindern.

– Eine Verletzung von Ziffer 1 der «Erklärung» (Wahrheit) lag 2010 gemäss 28 Beschwerden vor.

– Auf die Ziffer 5 bezogen sich 21 Eingaben. Davon betrafen 17 die Berichtigungspflicht und 4 die Veröffentlichung von Leserbriefen.

2010 bezog sich somit der allergrösste Teil der Beschwerden auf die Ziffern 1, 3, 5 und 7 der «Erklärung». Weiter angerufen wurden (in der Reihenfolge der Häufigkeit) folgende Bestimmungen:

– Ziffer 8 (Diskriminierung Menschenwürde) – 9 Mal;

– Ziffer 2 (Unterscheidbarkeit von Information und Kommentar – 6 Mal; Meinungspluralismus – 2 Mal);

– Ziffer 4 (Lauterkeit der Recherche) – 7 Mal;

– Ziffer 10 (Trennung zwischen redaktionellem Teil und Werbung) – 4 Mal;

– Ziffer 9 (journalistische Unabhängigkeit) – 3 Mal.

2. Festgestellte Verletzungen

Eine Analyse der vom Presserat 2010 festgestellten Verletzungen der «Erklärung» zeigt erneut auf, dass die Ziffer 7 der «Erklärung» (Respektierung der Privatsphäre) von den Medien am wenigsten konsequent eingehalten wird.

– 2010 hat der Presserat 12 Verstösse gegen Ziffer 7 festgestellt. In der Reihenfolge ihrer Häufigkeit ging es um identifizierende Berichte (5 Mal), Eingriffe in die Privatsphäre (4) und die Unschuldsvermutung (3).

– In 8 Fällen wurde eine Verletzung der Ziffer 3 festgestellt. Diese verteilen sich wie folgt: Anhörung bei schweren Vorwürfen (6), Entstellung von Informationen (1) und Unterschlagung wichtiger Informationen (1).

– Die Pflicht zur Wahrheitssuche (Ziffer 1) wurde 7 Mal verletzt.

– 6 Mal verletzt wurde die Ziffer 5 (davon betrafen 4 Fälle die Berichtigungspflicht und 2 Fälle Leserbriefe).

– Der Presserat hat drei Verletzungen von Ziffer 4 festgestellt, davon betrafen zwei Fälle die Lauterkeit der Recherche und ein Fall das Verhalten bei Recherchegesprächen.

– Schliesslich wurde die Ziffern 8 (Menschenwürde) und 10 (Trennungsgebot) je ein Mal verletzt.

III. Eine Auswahl von Leitentscheiden

1. Persönliche Daten aus dem Internet nicht voraussetzungslos weiterverbreiten.

Angesichts der grossen Verbreitung sozialer Netzwerke hat der Presserat entschieden, seine Haltung zu privaten, ins Internet gestellten Informationen zu klären. Zwar sind diese Informationen insoweit der öffentlichen Sphäre zuzurechnen, als sie für jedermann zugänglich sind. Je nach ihrem Inhalt behalten sie ihren privaten Charakter aber trotzdem. Bevor ein Medium eine private Information aus dem Internet übernimmt, muss es die Information im üblichen Rahmen verifizieren und prüfen, ob die Publikation im öffentlichen Interesse liegt. Dabei ist auch der Kontext zu berücksichtigen, in dem die Information ins Netz gestellt wurde. Um welche Art von Website geht es? Ist der Autor ein Unbekannter, eine öffentliche Person oder ein Journalist? An welches Publikum richten sich die Informationen? (43/2010).

2. Anonyme Leserreaktionen: der Presserat entwickelt seine Praxis weiter

Ein Leser des «Oltner Tagblatt» beschwerte sich beim Presserat über zwei in der Rubrik «Feedback-SMS» veröffentlichte, ihn beschimpfende anonyme SMS. Der Presserat nahm die Beschwerde zum Anlass, seine Praxis zum Abdruck anonymer Leserzuschriften zu überprüfen. Er kam zum Schluss, angesichts der Entwicklung der Interaktivität sei ein striktes Verbot, anonyme Zuschriften abzdrukken, nicht mehr haltbar. Ein Verzicht auf die Nennung des Namens des Absenders ist für den Presserat dann vertretbar, wenn sich ein Text nicht auf eine Person bezieht und die Anonymität nicht als Vorwand dient, um unter ihrem Deckmantel Gerüchte, Lügen oder ehrverletzende Anwürfe zu verbreiten. Die neue Praxis gilt auch für gedruckte Texte (64/2010).

3. Risiken von Medienhypes

Die Lawine der Medienberichterstattung nach der Verhaftung von Carl Hirschmann – Millionenerbe Erbe und Inhaber eines Nachtclubs – veranlasste diesen, sich beim Presserat insbesondere über die Medien des Ringier-Verlags zu beschweren. Der Presserat ist nicht auf die umfangreiche Beschwerde eingetreten, hat aber die Gelegenheit benützt, um sich in einer generellen Stellungnahme zu den wichtigsten Beschwerdepunkten zu äussern. Ein Boulevardprominenter der sich in den Medien exponiert, muss damit rechnen, dass auch in weniger angenehmem Zusammenhang über ihn berichtet wird. Und der Medienhype als solcher verstösst nicht von vornherein gegen den Journalistenkodex. Trotzdem appelliert der Presserat an die Verantwortlichkeit der Medienschaffenden. Die Jagd nach täglichen Enthüllungen darf nicht dazu führen, blosser Gerüchte und Verdächtigungen ungeprüft zu veröffentlichen und ohne dass sich der Betroffene dazu äussern kann. Zudem sollten sich die Redaktionen auch der Wirkung bewusst sein, welche eine Lawine von Medienberichten für die davon Betroffenen hat (58/2010).

4. Trotz öffentlichem Zugang: Grabschmuck gehört zur Privatsphäre

Um die Geschichte über den tragischen Tod des Sohns von Starautor Martin Suter aufzumachen, veröffentlichte «Blick» auf der Frontseite ein aufs Grab gestelltes Foto des Kindes und verkaufte das Foto zudem an die deutsche «Bild»-Zeitung weiter. Der Presserat hat dieses Vorgehen harsch verurteilt. Auch wenn ein Grab allgemein zugänglich ist, gehört es zur Privatsphäre. Dies gilt im konkreten Fall umso mehr, als sich die Familie nach dem Unglücksfall darum bemühte, öffentliches Aufsehen zu vermeiden. Zudem hatte der Schriftsteller seine Privatsphäre stets geschützt (1/2010).

5. Eine Gerichtsberichterstattung darf nur Informationselemente nennen, die für das Verständnis nützlich sind.

Nach dem Mord an einer Waadtländer Politikerin, der ein grosses Echo ausgelöst hatte, wurde der Schwiegersohn des Opfers verdächtigt. Der Waadtländer Anwaltsverband gelangte an den Presserat und beanstandete, die Nennung des Namens des Verdächtigten und der Hinweis, dass er ein bekannter Wissenschaftler sei, verletze dessen Unschuldsvermutung. Der Presserat folgt dem Beschwerdeführer in diesem Punkt nicht, da «24 Heures» und «Le Matin», darauf hinwiesen, dass noch kein Urteil ergangen war. Ebenso, fand der Presserat, hätte es angesichts der verwandschaftlichen Beziehung zwischen Opfer und Verdächtigtem nichts gebracht, auf die Namensnennung zu verzichten. Hingegen hätten die beiden Tageszeitungen mit dem Hinweis auf die wissenschaftliche Tätigkeit des Verdächtigten den Kreis derjenigen, die ihn identifizieren können, grundlos erweitert (22/2010).

6. Auf die Unschuldsvermutung ist zumindest indirekt hinzuweisen

Unter dem Titel «Linksaktivist Klaus Rozsa verurteilt» berichtete die NZZ über ein erstinstanzliches Gerichtsurteil. Laut dem Bericht hatte der Pressefotograf anlässlich der Besetzung des Hardturmstadions einen Polizisten bespuckt und diesen als Nazi beschimpft. Die Praxis des Presserates zur Unschuldsvermutung ist nicht besonders streng. Es genügt, in der einen oder anderen Weise auf das Prinzip aufmerksam zu machen. Im konkreten Fall unterliess es die NZZ allerdings gänzlich, darauf hinzuweisen, dass das Urteil noch nicht rechtskräftig war, da der Verurteilte es an die nächste Instanz weiterziehen konnte. Obwohl sie die Beschwerde als überzogen erachtete, beschloss die NZZ, künftig bei erstinstanzlichen Urteilen systematisch mit der Anmerkung «Urteil nicht rechtskräftig» auf die Unschuldsvermutung hinzuweisen. Diese Lösung hält der Presserat – der dem Beschwerdeführer Recht gab – für angemessen (40/2010).

7. Von schweren Vorwürfen Betroffene sind mit dem konkreten Vorwurf zu konfrontieren

Die «NZZ am Sonntag» erhob schwere Vorwürfe gegen Ludwig Minelli (Dignitas), zu denen dieser hätte angehört werden müssen. Er habe in einem Fall den Willen einer Verstorbenen nicht respektiert. Zwar hatte Minelli den Kontakt mit dem Autor des Berichts abgelehnt. In seiner Anfrage hatte der Journalist aber nur allgemeine Themen angesprochen: das Vorhaben des Bundesrates zur gesetzlichen Regelung der Sterbehilfe und ob Dignitas etwas mit dem Urnen zu tun habe, die im Zürichsee gefunden wurden. Der Presserat bestätigte mit dem Entscheid seine konstante Praxis zur Anhörungspflicht (38/2010).

8. Keine zwingende Anhörung bei Vorwürfen aus amtlicher Quelle

In seiner Antwort auf eine parlamentarische Anfrage zur UBS-Affäre führte der Bundesrat aus, UBS-Verwaltungsratspräsident Peter Kurer habe die Situation an einer Generalversammlung der Bank zwar schöngefärbt, dies sei aber zweckmässig gewesen. «Blick» titelte: «Bundesrat: UBS-Kurer hat geschwindelt». Darauf gelangte der Banker an den Presserat, der die Beschwerde jedoch abwies. Zum einen verstösst die Formulierung des Titels nicht gegen die Wahrheit. Zum anderen ist eine Zeitung nicht verpflichtet, den Betroffenen zu einem schweren Vorwurf anzuhören, wenn dieser aus amtlicher Quelle stammt (21/2010).

9. Auf die Anhörung einer Person kann verzichtet werden, wenn sich eine Anschuldigung auf ein amtliches Dokument stützt und sofern die Quelle genau benannt wird

Die satirische Wochenzeitschrift «Vigousse» beschuldigt zwei Walliser, 23 Millionen abgezweigt zu haben, wofür sie sich nun vor Gericht zu verantworten hätten. Die Tonalität des Artikels ist scharf. Die Angeschuldigten werden als «grigous» (Geizhälse), «aigrefins» (sinngemäss: Betrüger) und «fripouilles» (Lumpen) bezeichnet, um nur einige besonders blumige Bezeichnungen anzuführen. Die Begriffe als solche irritierten den Presserat nicht, da die Leser eines satirischen Magazins diese einordnen könnten. Ungenügend sei hingegen das Argument von «Vigousse», eine Anhörung der Angeschuldigten sei verzichtbar gewesen, weil sich der Artikel auf Strafakten gestützt habe. «Vigousse» hätte entweder die amtlichen Dokumente im Bericht genau bezeichnen oder eine Stellungnahme der Betroffenen einholen müssen (57/2010).

10. Informanten sind nicht berechtigt, eine Veröffentlichung zu verbieten, wenn die Recherche einen unerwarteten Verlauf nimmt

Ein Elternpaar deren Tochter wegen Fehler der Hebamme bei der Geburt lebenslang schwer behindert ist, kontaktiert den «Tages-Anzeiger». Denn obwohl die Hebamme strafrechtlich verurteilt wurde, geht der Kampf der Eltern um angemessenen Schadenersatz gegen die Versicherungen weiter. Der Artikelentwurf der Zeitung missfällt den Eltern, da er ihnen in ungerechtfertigter Weise Geldgier und Rachegelüste unterstelle. Sie verlangen deshalb vom Journalisten, auf eine Veröffentlichung zu verzichten. Der «Tages-Anzeiger» setzt sich darüber hinweg, anonymisiert den Text jedoch sorgfältig, um zu verhindern, dass die Familie identifizierbar ist. Diese gelangt an den Presserat, der jedoch dem «Tagesanzeiger» Recht gibt. Wer einem Journalisten Vertrauliches preisgibt, macht einen entscheidenden Schritt Richtung Öffentlichkeit. Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, behält ein Informant kein absolutes Recht, über die Publikation zu bestimmen (42/2010).

11. Auch ein pointierter Kommentar darf keine Fakten entstellen

«Wer gegen Minarette stimmt, stimmt auch für Folter und gibt den ‹Freipass zum Genozid›, also der Vergasung anders Denkender. Schreiben Sie, Binswanger!» Dieser Satz stammt von einem Kolumnisten von «Blick am Abend», der sich damit auf einen Kollegen von «Das Magazin» bezieht. Letzterer gelangt an den Presserat, weil er seine Äusserungen entstellt sieht. Zwar hat er die SVP kritisiert, welche nach dem Erfolg mit dem Minarettverbot die Idee in die Diskussion eingebracht habe, der Wille des Volkssouveräns sollte künftig in jeder Hinsicht zuoberst stehen. In seinem Kommentar beruft sich Binswanger mit einem Zitat auf den Historiker Georg Kreis, wonach in den Dreissigerjahren eine Volksinitiative mit antisemitischer Stossrichtung Chancen auf Erfolg gehabt hätte. Dieser Standpunkt – macht der Kolumnist des «Magazin» geltend – werde vom «Blick am Abend» entstellt, soweit dieser behaupte, er unterstelle den Befürwortern der Antiminarettinitiative damit, einem «Freipass zum Genozid» zuzustimmen. Dies sieht auch der Presserat so, der daran erinnert, das auch ein pointierter Kommentar die Fakten nicht entstellen darf (25/2010).

12. Präzisierung der Praxis zum Umgang mit Sperrfristen

Da heute sämtliche Medien in der Lage sind, Informationen unverzüglich (online) zu verbreiten, sind Sperrfristen nur noch gerechtfertigt, wenn sie sachlich an den Zeitpunkt einer Veranstaltung oder Pressekonferenz geknüpft sind. Nicht mehr haltbar sind hingegen Sperrfristen, welche bezwecken, den Wettbewerb unter konkurrierenden Medien zu steuern (52/2010).

IV. Anpassung der Richtlinien zur «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten»

An seiner Plenarsitzung vom 1. September 2010 hat der Presserat einer Revision der Richtlinie 8.2 (Diskriminierungsverbot) zugestimmt. Die neue Formulierung ist einfacher und praktikabler. Sie tritt per Mitte 2011 in Kraft. Bereits seit dem 1. Juli 2010 gelten zudem die umfassend überarbeiteten Richtlinien zur Ziffer 7 der «Erklärung» (Privatsphäre).

V. Treffen der AIPCE in Amsterdam

Der Sekretär und der Präsident des Presserates haben vom 3. bis am 6. November 2010 am 12. Jahrestreffen der AIPCE (Alliance of Independent Press Councils of Europe) teilgenommen. Dieser Anlass wird immer grösser. Dieses Jahr nahmen 76 Vertreter aus 37 Ländern teil.

Das Treffen dient hauptsächlich dem Meinungsaustausch unter den verschiedenen Presseräten, zwischen denen in Bezug auf Organisation, Zuständigkeit und Praxis

grosse Unterschiede bestehen. Eine offensichtliche Gemeinsamkeit besteht hingegen bei der Verteidigung des Prinzips der berufsethischen Medienselbstkontrolle. Bei den diskutierten Themen im Vordergrund stand die rasante Entwicklung der neuen elektronischen Medien.

Dominique von Burg, Februar 2011